

Anlage 2 - Datenschutz

§ 72a SGB 8 - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

hier **Absatz 5**:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Erläuterungen und Hinweise

- **Träger der freien Jugendhilfe** sind die Jugendabteilungen von Vereinen, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit betreiben und ihren Mitgliedern entsprechende Angebote machen und dafür als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Vielfach sind Vereine über ihre Dachorganisationen (Landesverbände) als Träger anerkannt (z.B. alle Jugendabteilungen der Sportvereine über die Sportjugend NRW im Landessportbund).
- **Daten erheben/Datenerhebung** bedeutet das Beschaffen von personenbezogenen Daten einer konkreten Person, hier der/des neben- oder ehrenamtlich im Jugendbereich tätigen Trainer/in, Betreuer/in. Erheben ist somit auch die Aufforderung zu Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.
- **Daten speichern/Datenspeicherung** ist strikt von der Datenerhebung zu unterscheiden. Ein Speichern von Daten liegt vor, wenn personenbezogene Daten auf Papier, in Akten, auf Computern, Festplatten, CDs, DVDs, USB-Sticks, Magnetbändern oder anderen Datenträgern vorgehalten werden um unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt die Daten erneut verwenden zu können.
- Jede Form von Datenerhebung und -verwendung bedarf zwingend einer Rechtsgrundlage, da durch die erhebende und verarbeitende Person oder Stelle in das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ eingegriffen wird. In manchen Fällen kann das Fehlen einer solchen Rechtsgrundlage (gesetzliche Erlaubnis) durch eine freiwillige Zustimmung der Person, um deren Daten es geht, ersetzt werden (sogenannte „Einwilligung“). Eine solche **Einwilligung** darf jedoch nicht eingeholt werden, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Verwendung personenbezogener Daten **verboten** hat. Ein solches Verbot einer weitergehenden Verwendung der Eintragungen aus dem erweiterten Führungszeugnis hat der Gesetzgeber hier durch die sehr engen und abschließenden Erhebungs- und Speicherungsregeln erlassen.
- Daher darf vom erweiterten Führungszeugnis **keine Kopie** bei der Vorlage erstellt werden und das Zeugnis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme sofort zurück zu geben.
- Ebenso dürfen Daten aus dem Zeugnis ausschließlich im zugelassenen Rahmen gespeichert werden:
 - ⇒ Wenn **keine** rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1* SGB 8 genannten Straftat im Führungszeugnis eingetragen ist, dürfen überhaupt keine Daten aus dem Führungszeugnis gespeichert werden. Hier sollte eine Liste mit

Namen, Vornamen und betreuter Gruppe/Mannschaft geführt werden, in der nach erfolgter Zeugnisvorlage diese als „erledigt“, „abgehakt“ oder mit „Vorlagdatum“ eingetragen und als „Wiedervorlagdatum“ der nächste Termin (in der Regel nach 5 Jahren) für eine Einsichtnahme eingetragen wird - mehr nicht!

⇒ Wenn eine (oder mehrere) **rechtskräftige Verurteilungen** wegen einer in § 72a Abs. 1* SGB 8 genannten Straftat im Führungszeugnis eingetragen sind, dürfen ausschließlich (Gesetzestext: „nur“)

↳ der Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (z.B. Datum der Vorlage/Einsichtnahme),

↳ Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses und

↳ die Feststellung/Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1* SGB 8.

⇒ Weder dürfen weitere Angaben gespeichert (notiert) werden noch darf eine Kopie erstellt und/oder behalten werden.

- Wenn die vorgenannten Daten gespeichert worden sind, ist jeglicher **Zugriff Unbefugter zu verhindern**. In jeder für die Vereinsarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen zuständigen Abteilung/Gruppe/Organisation sollten höchstens zwei Personen, die als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig bekannt sind, die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse vornehmen und die zulässigen Nachweise (Listen) aufbewahren. Zum Schutz vor Unbefugten gehört auch der Schutz vor Zugriff auf Eintragungen aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen, die zum Ausschluss (Verbot) einer Tätigkeit im Jugendbereich führen, durch Familienangehörige. Hierfür müssen die jeweiligen Listen entweder gut verschlossen werden (z.B. Aktenschrank in Geschäftsstelle/Vereinsheim/Probenraum/Heimarbeitsplatz, Wandsafe, Geldkassette o.ä.) oder bei Speicherung auf einem Computer bzw. Datenträger

⇒ verschlüsselt oder

⇒ mit einem sicheren komplizierten Passwort (*mindestens* 8 Zeichen lang, willkürliche Reihenfolge von Klein-/Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen (§&%\$?* ...) und ohne Bezug zu bekannten Personen/Sachverhalten (z.B. nicht Geburtsdatum Ehefrau/Kind oder Hochzeitstag usw.) geschützt werden. Das Passwort ist sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren (z.B. im Handy/Smartphone, am Arbeitsplatz, im Auto o.ä.).

- Kommt es aufgrund eines **Ausschlusses von einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit** gar nicht erst zur Aufnahme der Tätigkeit oder wird eine bereits im Jugendbereich ausgeübte Tätigkeit aufgrund entsprechender Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis untersagt und beendet, sind die gespeicherten Daten (siehe oben) spätestens 3 Monate nach Umsetzung des Ausschluss- bzw. Beendigungsentscheidung rückstandsfrei zu löschen. Danach ist jegliches Aufbewahren von derartigen Daten unzulässig und kann ebenso wie eine unbefugte Weitergabe von Informationen als Ordnungswidrigkeit mit einer unter Umständen empfindlichen Geldbuße geahndet werden.
- Zur Vermeidung einer unbefugten Weitergabe von Informationen aus einem Führungszeugnis - egal ob dort Verurteilungen wegen Straftaten im Sinne des § 72a Abs. 1* SGB 8 oder wegen anderen Straftaten eingetragen sind -, sollte die Entscheidung über den Ausschluss des Betroffenen durch die/den die Einsichtnahme in das Führungszeugnis Durchführende/n und nur eine/n entscheidungsbefugte/n Funktionsträger/in des Vereins/der Organisation getroffen werden. Beide sind bzw. alle Wissenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet!

* Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs